



Satzung Sportkegelverein (SKV) Reutlingen - Stand 18.05.2018 -



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sportkegelverein Reutlingen e.V. 2006, Reutlingen, in abgekürzter Form: SKV Reutlingen e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und sollte im Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.
5. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und behalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden an, insbesondere des Württembergischen Kegel- und Bowling-Verbandes e.V..

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des Sportbetriebes, der Schaffung und Erhaltung von Sportanlagen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) als aktive oder passive Mitglieder
- b) Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtsrechtsfähige Vereine).

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv im Verein tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich am Sport zu beteiligen und ohne im Verein sonst tätig zu sein. Jugendliche sind aktive und passive Mitglieder, sie sind unter 18 Jahre alt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.



Satzung Sportkegelverein (SKV) Reutlingen

- Stand 18.05.2018 -



4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Mitglieder und Nichtmitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,
 - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung in Rückstand gekommen ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Briefes ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Hierüber ist das Mitglied mit dem Ausschluss schreiben zu belehren.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung, festgesetzt und den finanziellen Erfordernissen des Vereins angepasst.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Alle Beiträge, Gebühren und Umlagen sind im Voraus zu entrichten.
5. Beiträge, Gebühren und Umlagen können vom Vorstand gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.



Satzung Sportkegelverein (SKV) Reutlingen

- Stand 18.05.2018 -



3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht Ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von stellvertretenden Vorsitzenden durch Aushang im Kegelokal, E-Email, Einstellung auf der Webseite oder für Mitglieder ohne Internet-Zugang mittels Brief unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.



§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nach dem Stand des Vorjahres unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- Die Bestimmungen über die ordentliche Versammlung gelten entsprechend.

§ 11 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
3. Die jeweiligen Wahlen erfolgen:
 - a) in öffentlicher Abstimmung, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht
 - b) in geheimer Abstimmung, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht und mindestens 3 Mitglieder dies beantragen
 - c) in geheimer Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.
4. Neu- und Ergänzungswahlen sind vorzunehmen:
 - a) bei Rücktritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes
 - b) bei Rücktritt des Kassiers
 - c) wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins einen diesbezüglichen Antrag stellen.
5. Wahlen müssen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.
6. Jede Wahl ist von einem Wahlleiter durchzuführen, der von der Versammlung bestimmt worden ist. Jedes Mitglied, das 16 Jahre ist, ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Sportwart/in für Herren
 - e) der/die Sportwart/in für Damen – sofern aktive Damenmannschaften am Sportbetrieb teilnehmen
 - f) der/die Jugendleiter/in – sofern aktive Jugendmannschaften am Sportbetrieb teilnehmen
 - g) der/die Schriftführer/in und Pressewart
 - h) weitere Vorstandsmitglieder für spezielle Aufgaben/Projekte.
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
4. Die Vorstandsfunktionen e), f) und h) werden nach Bedarf zur Wahl gestellt.



§ 13 Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Beschlussfassung des Finanzplans
 - Beiträge, Gebühren und Umlagen des Vereins zu stunden oder zu erlassen
 - Dingliche Belastungen des Vereinsvermögens zu beschließen
 - Eingehung von Verpflichtungen des Vereins bis zu 5.000 €
 - Aufgaben, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - die Durchführung von Sitzungen mindestens 4 mal pro Jahr
 - die gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen
 - die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren
 - Strafmaßnahmen zu verhängen
 - Ehrenmitglieder zu ernennen.
2. Der Vorstand ist mit seinen Handlungen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er beruft Sitzungen und Versammlungen (auch die Mitgliederversammlung) ein und leitet diese, beurkundet Beschlüsse und überwacht die Durchführung derselben.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Schatzmeister hat alleiniges Zeichnungsrecht für Verbandsbeiträge und für Abgaben, Beiträge genehmigter Verpflichtungen, sowie über Beträge bis 200 €. Diese Höhe überschreitende Beträge müssen von einem weiteren Vorstandsmitglied (nach § 12 Nr. 2) gegengezeichnet werden.

§ 14 Kassenrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenrevisoren. die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Aufgaben der Kassenrevisoren sind:
 - Prüfen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, der Kassenführung sowie sonstiger Kassen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vor der jährlichen Mitgliederversammlung und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassiers und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
 - Unverzügliche Unterrichtung des Vorstandes soweit Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung festgestellt werden.
 - Erstattung der Berichte über die Prüfungen in der Mitgliederversammlung
 - Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenrevisoren die Entlastung.

§ 15 Beschlüsse

1. Alle Beschlüsse bei Sitzungen oder Versammlungen des Vereins bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



Satzung Sportkegelverein (SKV) Reutlingen - Stand 18.05.2018 -



2. Folgende Beschlüsse können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden:
 - a) dingliche Belastungen des Vereinsvermögens
 - b) Eingehung von Verpflichtungen des Vereins über 5.000 €
 - c) Änderung der Satzung
3. Über alle Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem zuständigen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit die Jugendordnung keine eigenen Regelungen aufgestellt hat.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, der Datenschutzordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und die Kommunikationsdaten auf. Diese Informationen werden im DV-System des Vorstandes oder im vereinseigenen DV-System gespeichert und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB und des Fachsportverbandes WKBV ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder an die entsprechenden Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
4. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.

§ 19 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß) 5 Ziffer 3 der Satzung.



Satzung Sportkegelverein (SKV) Reutlingen - Stand 18.05.2018 -



§ 20 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst
 - a) Wenn er weniger als 3 Mitglieder zählt,
 - b) Wenn in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mehr als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vermögen des Vereins der Stadt Reutlingen zur Verfügung gestellt. Diese erhält die Auflage, das Vermögen für den Vereinszweck in Reutlingen zu verwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 24.11.2006 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 18.05.2018 treten umgehend in Kraft.

Reutlingen, 18. Mai 2018

Der Vorstand

Gerhard Schmid
1. Vorsitzender

Jürgen Lafors
stv. Vorsitzender

Daniel Neher
Schatzmeister

1. Neufassung der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2018 beschlossen.

Die Satzung von der Gründungsversammlung vom 24.11.2006 ist unter der Nummer VR 1331 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen worden.